

## **221 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP**

---

# **Bericht**

## **des Finanz- und Budgetausschusses**

### **über die Regierungsvorlage (215 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gebührenge- setz 1957 geändert wird**

Der vorliegende Gesetzentwurf soll bewirken, daß der Neuabschluß eines Kreditvertrages, der einen Kreditvertrag mit einem anderen Kreditgeber ersetzt, gebührenrechtlich gleich behandelt wird. Derzeit ist die Ausnutzung günstiger Darlehens- und Kreditkonditionen durch Wechsel des Kreditgebers (Umschuldung) wegen des dadurch erforderlichen Neuabschlusses eines Darlehens- oder Kreditvertrages mit Gebühren belastet, was wettbewerbshemmend sein und dem marktkonformen Verhalten der Kreditnehmer entgegenwirken könnte.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 15. Februar 1984 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Pfeifer, Dipl.-Kfm. Dr. Keimel, Grabher-Meyer, Hietl, Dr. Schüssel und Dipl.-Kfm. Dr. Steidl sowie

der Bundesminister für Finanzen Dr. Salcher das Wort.

Die Abgeordneten Pfeifer und Grabher-Meyer stellten einen Abänderungsantrag, der wie folgt begründet war:

Mit dieser Änderung soll klargestellt werden, daß die Fiktion, wonach der neue Vertrag gebührenrechtlich als Nachtrag des alten anzusehen ist, auch für eine allfällige Erhöhung der Kreditsumme im neuen Vertrag gilt.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des erwähnten Abänderungsantrages mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanz- und Budgetausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (215 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1984 02 15

**Reinlbauer**  
Berichterstatter

**Mühlbacher**  
Obmann

2.

**221 der Beilagen**

7.

## **Abänderung**

### **zum Gesetzentwurf in 215 der Beilagen**

Im Art. I hat in der Z 2 nach dem Wort „Nachtrag“ der Klammerausdruck zu lauten:

„(Aufstockung, Prolongation)“